



VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: lic. iur. Adrian Willimann, Vorsitz
lic. iur. Judith Fischer und Ersatzrichter Dr. iur. Martin Skripsy
Gerichtsschreiberin: MLaw Jeannine Suter

U R T E I L vom 17. August 2026 *[rechtskräftig]*
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

A. _____

Beschwerdeführerin
vertreten durch RA MLaw Markus Steudler, KSPartner,
Ulrichstrasse 14, 8032 Zürich

gegen

CSS Kranken-Versicherung AG, Abteilung Recht & Compliance,
Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Beschwerdegegnerin

betreffend

Krankenversicherung
(unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren)

S 2025 53

A.

A.a A. _____, geboren 1999, leidet an einer Genderdysphorie im Sinne einer Mann-zu-Frau-Transidentität respektive an einem Transsexualismus (ICD-10 F64.0). Die Versicherte, die bei der CSS Kranken-Versicherung AG (nachfolgend: CSS) obligatorisch krankenversichert ist, wurde seit November 2020 psychotherapeutisch und seit März 2021 hormonell behandelt. Am 22. Dezember 2021 stellte Dr. med. B. _____, Oberarzt der Klinik für Plastische Chirurgie und Handchirurgie des Spitals C. _____, im Auftrag der Versicherten bei der CSS ein Kostengutsprachege such für einen gesichtsfeminisierenden Eingriff bestehend aus Anbohren der supraorbitalen Prominenz mit Rhinoseptoplastik inklusive Lip-Lifts sowie eine Mentoplastik. Am 4. Januar 2022 verneinte die CSS eine Leistungspflicht für den beantragten Eingriff. Das Wiedererwägungsgesuch von Dr. B. _____ vom 14. Februar 2022 beurteilte die CSS am 22. Februar 2022 abschlägig. Im Mai 2022 erteilte die CSS der Versicherten Kostengutsprachen für eine beidseitige Mammaaugmentationsplastik und eine Gottoplastik. Am 3. August 2022 erliess sie eine einsprachefähige Verfügung, mit welcher sie an der Ablehnung der Leistungspflicht für den beantragten gesichtsfeminisierenden Eingriff festhielt. Die dagegen von der Versicherten am 13. September 2022 erhobene Einsprache, welche sie am 11. Januar 2023 ergänzte, wies die CSS mit Entscheid vom 19. Januar 2023 ab (vgl. VGer ZG S 2023 35 vom 12. Dezember 2024 Sachverhalt lit. A).

Die dagegen erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Zug mit Urteil S 2023 35 vom 12. Dezember 2024 insofern gut, als es den angefochtenen Entscheid aufhob und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessend zum neuen Entscheid über die Leistungspflicht an die Krankenversicherung zurückwies. Den Antrag der Beschwerdeführerin, wonach die Krankenversicherung zu verpflichten sei, ihr für das (vorangegangene) Verwaltungsverfahren einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu gewähren, wies das Verwaltungsgericht ab (VGer ZG S 2023 35 vom 12. Dezember 2024).

A.b In der Folge liess die Versicherte am 7. März 2025 bei der CSS erneut ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren stellen. Nach der erfolgten Rückweisung sei die Erforderlichkeit der Verbeiständung nun zu bejahen (KV-act. 34). Mit verfahrensleitender Zwischenverfügung vom 26. März 2025 wies die CSS das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren aufgrund fehlender Notwendigkeit ab (KV-act. 35).

B. Dagegen gelangte die Versicherte am 5. Mai 2025 an das Verwaltungsgericht und liess folgende Rechtsbegehren stellen (act. 1):

1. Es sei die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. März 2025 aufzuheben.
2. Es sei die Beschwerdegegnerin dazu zu verpflichten, der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfahren die unentgeltliche Rechtsverbeiständung zu gewähren.
3. Es sei der Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei ihr in der Person von Rechtsanwalt Markus Steudler ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. 8,1 % MWST) zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

C. Mit Verfügung vom 8. Mai 2025 bewilligte das Gericht der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht einen unentgeltlichen Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwalt Markus Steudler (act. 2).

D. Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Vernehmlassung vom 6. Juni 2025 die Abweisung der Beschwerde (act. 3).

E. Am 12. Juni 2025 reichte Rechtsanwalt Markus Steudler seine Honorarnote zu den Akten (act. 5).

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung (§ 77 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Gegen die vorliegend angefochtene verfahrensleitende Zwischenverfügung betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung kann gemäss Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) keine Einsprache erhoben werden, mithin ist gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG das Verwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde sachlich zuständig (vgl. etwa auch BGE 131 V 153 E. 1). Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Zwischenverfügung vom 26. März 2025 (KV-act. 35) fehlerhaft ist, da es sich nicht um eine "einsprachefähige" Verfügung handelt,

sondern diese direkt mittels Beschwerde anzufechten ist. Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin, die sich direkt an das Verwaltungsgericht gewandt hat (wenn auch mit der Begründung, dass es sich um eine "Sprungbeschwerde" handle), ist daraus jedoch offensichtlich kein Nachteil entstanden, womit es diesbezüglich sein Bewenden haben kann. Die örtliche Zuständigkeit ist gestützt auf Art. 58 Abs. 1 ATSG gegeben, da die Beschwerdeführerin ihren Wohnsitz im Kanton Zug hat. Die Verfügung vom 26. März 2025 ging der Versicherten frühestens am Folgetag zu. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstands über Ostern (Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG) wurde die 30-tägige Beschwerdefrist von Art. 60 Abs. 1 ATSG mit der am 5. Mai 2025 der Post übergebenen Beschwerde gewahrt. Die vom angefochtenen Entscheid direkt betroffene Beschwerdeführerin ist zur Beschwerde legitimiert und es sind auch die übrigen formellen Anforderungen erfüllt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG; BGS 162.11).

2. Zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren. Umstritten ist vorliegend in erster Linie die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung.

2.1 Nach Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren eine unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt, wo es die Verhältnisse erfordern. Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung besteht, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint und die Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 29 Abs. 3 BV).

2.2 Insbesondere die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung ist nur in Ausnahmefällen zu bejahen, weil im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt (Art. 43 ATSG), die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit zu ermitteln haben. Die Geltung des Untersuchungsgrundsatzes rechtfertigt somit einen strengen Massstab, schliesst aber die sachliche Gebotenheit der unentgeltlichen Vertretung nicht grundsätzlich aus. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie

weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch bei der versicherten Person liegende Gründe in Betracht, etwa ihre Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Des Weiteren muss eine gehörige Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1; 125 V 32; BGer 8C_397/2023 vom 19. Februar 2024 E. 3.2; 8C_240/2018 vom 3. Mai 2018 E. 3.2, je mit Hinweisen).

2.3 Eine Rechtsprechung, die daraus hinausliefe, in praktisch allen oder den meisten Verwaltungsverfahren die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung zu bejahen oder diese unter den gleichen Voraussetzungen wie im Beschwerdeverfahren zu gewähren, stünde im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung (vgl. BGer 8C_397/2023 vom 19. Februar 2024 E. 5; 8C_676/2015 vom 7. Juli 2016 E. 7.2 [in BGE 142 V 342 nicht publ. Erwägung]).

2.4 Die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung ist prospektiv zu beurteilen. Doch heisst dies nicht, dass alle erdenklichen Entwicklungen, die künftig allenfalls eine Verbeiständung begründen könnten, zu berücksichtigen wären, solange es an konkreten Anzeichen für deren Verwirklichung fehlt (BGer 8C_931/2015 vom 23. Februar 2016 E. 5.2).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin führt in der angefochtenen Zwischenverfügung zusammengefasst aus, das Verwaltungsgericht habe in seinem Rückweisungsentscheid das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren (inkl. Einspracheverfahren) mangels Notwendigkeit abgewiesen. Die Gesuchstellerin bringe nicht vor, dass sich bei ihr im Hinblick auf die gerichtlich festgestellte Postulations- und Prozessfähigkeit inzwischen etwas geändert hätte. Auch an der überschaubaren medizinischen Aktenlage werde sich im Hinblick auf die geforderte ergänzende Abklärung nichts Wesentliches ändern. Komplexe Rechtsfragen würden sich keine stellen. Die Rückweisung zur ergänzenden Abklärung der Sachlage sei von der Vorinstanz im Wesentlichen einzig zur Abklärung einer rein sozialgesellschaftlichen Fragestellung erfolgt (allgemeingültige Aufnahme des Gesamterscheinungsbildes der Beschwerdeführerin vom sozialen Umfeld und der Gesellschaft betreffend Erkennung und Kodierung der Geschlechtsidentität). Diese Fragestellung bedürfe keinerlei Anforderung an ein bestimmtes Bildungsniveau. Dazu sei gemäss Vorinstanz nicht einmal zwingend eine medizinische Begutachtung notwendig. Ein von der Gesuchstellerin geltend gemachter Ausnahmefall in Bezug auf die Notwendigkeit der an-

waltlichen Vertretung liege nicht vor. Weiter sei die Gesuchstellerin weder urteilsunfähig noch unmündig. Die Bejahung einer anwaltlichen Vertretung allein aufgrund der ausgewiesenen Mittellosigkeit sei mit der gesetzlichen Regelung nicht zu vereinbaren (KV-act. 35).

Mit Vernehmlassung vom 6. Juni 2025 ergänzt die Beschwerdegegnerin zusammengefasst, dass die erfolgte Rückweisung vorliegend keinerlei Einfluss auf die angeblich erhöhte Komplexität habe. Ganz im Gegenteil habe die Vorinstanz durch die Umschreibung der geforderten zusätzlichen Abklärungen des Sachverhalts den Abklärungsgegenstand stark fokussiert und dadurch weiter vereinfacht. Es handle sich keinesfalls um eine Rückweisung zu einer erneuten umfassenden medizinischen Begutachtung gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das von der Beschwerdeführerin genannte Bundesgerichtsurteil 8C_149/2021 vom 18. Mai 2021 lasse sich in keiner Art und Weise mit dem vorliegenden Fall vergleichen. Das Verwaltungsgericht habe die Grundlagen der Rechtsprechung zu den rechtlichen Voraussetzungen für gesichts feminisierende chirurgische Massnahmen kurz und prägnant dargestellt. Die Rückweisung sei denn auch nicht im Hinblick auf ungeklärte Rechtsfragen erfolgt, sondern einzig im Hinblick auf ergänzende Abklärungen des medizinischen Sachverhalts. Die diesbezüglichen Fragestellungen seien primär gesellschaftlicher Natur und könnten somit problemlos von der Beschwerdeführerin oder einer Fachperson verstanden und vertreten werden. Das Administrativverfahren beginne keineswegs von vorne, sondern umfasse lediglich noch die ergänzenden Abklärungen gemäss dem Auftrag des Verwaltungsgerichts. Die Rückweisung betreffe nur noch einen sehr kleinen und klar definierten Bereich und habe somit im Vergleich zum vorangegangenen Verfahren S 2023 35 zu einer weiteren Vereinfachung und keinesfalls zu einer komplexeren Fragestellung geführt (act. 3).

3.2 Die Beschwerdeführerin lässt im Wesentlichen geltend machen, dass für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren nach einer Rückweisung der Streitsache durch das kantonale Gericht (gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung) andere, erleichterte Voraussetzungen gelten würden. Die Mittellosigkeit sei ausgewiesen und die fehlende Aussichtslosigkeit ergäbe sich schon allein aus der gerichtlichen Rückweisung der Sache für weitere Sachverhaltsabklärungen. Strittig sei die Erforderlichkeit der Verteidigung. Dabei sei der Grundsatz der Waffengleichheit zu berücksichtigen. Ein Versicherungsträger sei gerade in organisatorischer Hinsicht mit Blick auf die Ressourcen regelmässig im Vorteil gegenüber einer versicherten Person. Das Bedürfnis nach rechtskundiger Begleitung sei gerade in einem intransparenten Rechtsgebiet

wie dem Sozialversicherungsrecht drängend. Das Kriterium der Komplexität sei mit einer gewissen Grosszügigkeit zu bejahen, um eine möglichst symmetrische und chancengleiche Beteiligung der Parteien zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall sei beachtlich, dass das zur Diskussion stehende Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung nach Rückweisung der Sache durch das angerufene Gericht an die Beschwerdegegnerin erfolgt sei, in einem Zeitpunkt, in welchem das Verfahren bereits mehr als drei Jahre andauerte. Die vorliegende Sachlage sei mit dem Sachverhalt von BGer 8C_149/2021 vom 18. Mai 2021 vergleichbar. Auch die Beschwerdeführerin sei im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vor dem angerufenen Gericht rechtlich vertreten gewesen, und das Gericht habe auch ihre Sache zu weiteren Sachverhaltsabklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. Es handle sich vorliegend um einen komplexen medizinischen Sachverhalt, der von der Beschwerdegegnerin umfassende medizinische Abklärungen erfordere. Beides seien rechtsprechungsgemäss weitere Gründe für das Zusprechen der unentgeltlichen Rechtspflege im Administrativverfahren. Es komme hinzu, dass auch die zu beantwortenden rechtlichen Fragen sehr komplex seien. Damit die Beschwerdeführerin im von vorne beginnenden Verwaltungsverfahren ihre vorstehenden Parteirechte (insbesondere im Zusammenhang mit der Abklärung des Sachverhalts) ausüben könne, sei die Vertretung erforderlich. Aufgrund des enormen Leidensdrucks, dem die Beschwerdeführerin ohne die strittige operative Behandlung ausgesetzt sei, sei ohne Weiteres davon auszugehen, dass sie den Unterzeichnenden auch dann mandatiert hätte, wenn sie nicht mittellos wäre, zumal sie rechtlich gänzlich ungebildet sei und sie sich auch aufgrund ihrer psychischen Erkrankungen (Asperger-Syndrom [ICD-10 F84.5] und Transsexualismus [ICD-10 F64.0]) selber nicht sachgerecht und hinreichend wirksam vertreten könne und sie abgesehen von all dem auch über keine Berufsbildung verfüge. Diesen Umständen sei – wie im zitierten Bundesgerichtsurteil – Rechnung zu tragen. Die von der Rechtsprechung geforderten zusätzlichen "besonderen Umstände", welche die Sache nach einer Rückweisung an die Verwaltung als nicht (mehr) einfach erscheinen liessen, seien im vorliegenden Fall in geradezu idealtypischer Weise erfüllt. Der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin eine "überschaubare medizinische Aktenlage" behauptete, vermöge nicht darüber hinwegzutäuschen, dass das angerufene Gericht die Sache "zu weiteren Sachverhaltsabklärungen (evtl. externes Gutachten)" an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen habe. Angesichts der weiteren umfassenden Sachverhaltsabklärungen mit Beizug einer Fachärztin oder eines Facharztes (evtl. als Gutachterin/Gutachter) könne nicht ernsthaft eine "überschaubare medizinische Aktenlage" behauptet werden. Bei der Wahl der entsprechenden Fachperson müsse die Beschwerdeführerin ihre Parteirechte wahren können, was ihre rechtliche Vertretung erfordere (act. 1).

4. Im vorliegenden Fall verhält es sich mit der Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren wie folgt:

4.1 Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist festzuhalten, dass nicht jede Rückweisung an den Versicherungsträger zur weiteren Abklärung in Bezug auf die Wiederaufnahme des Administrativverfahrens einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege begründet. Dieser setzt vielmehr zusätzliche, besondere Umstände voraus, welche die Sache als nicht (mehr) einfach erscheinen lassen. Solche Besonderheiten liegen beispielsweise vor, wenn die Verwaltung nicht bloss einzelne rechtsverbindliche Anweisungen gemäss Rückweisungsentscheid ohne eigenen Ermessensspielraum konkret umzusetzen hat, sondern das kantonale Gericht die Sache zur umfassenden medizinischen Abklärung und Veranlassung eines polydisziplinären Gutachtens an die Verwaltung zurückweist, ein komplexer Sachverhalt vorlag und die versicherte Person bereits im damaligen gerichtlichen Verfahren vertreten war (BGer 9C_436/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 3.6.1; 9C_692/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.2). Besondere Umstände können des Weiteren dann gegeben sein, wenn die Rückweisung an die Verwaltung zur mono- oder bidisziplinären Begutachtung erfolgt, weil in diesem Kontext die zufallsbasierte Zuweisung einer Gutachterstelle entfällt, so dass den übrigen Verfahrensgarantien im Sinne von BGE 137 V 210 (Partizipationsrechte, Verfügungspflichten und Rechtsschutz) umso grössere Bedeutung zukommt (BGer 8C_557/2014 vom 18. November 2014 E. 5.2.1 in fine mit Hinweis). Ferner können auch besondere Vorgaben rechtlicher Natur (z.B. Rückweisung [an die IV-Stelle] nicht nur zur umfassenden Neubeurteilung des Gesundheitszustands, sondern auch zur Neuüberprüfung des Einkommensvergleichs unter allfälliger Parallelisierung der Einkommen) die Verbeiständung erforderlich machen (BGer 8C_669/2016 von 7. April 2017 E. 3.3.1 mit Hinweisen).

4.2 Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, liegen solche besonderen Umstände nicht vor.

4.2.1 Vorliegend konnte das Gericht aufgrund der unvollständigen Aktenlage im vorangegangenen Verfahren S 2023 35 keine abschliessende Beurteilung der Frage nach dem Erscheinungsbild des Gesichts als Ganzes vornehmen. Namentlich lagen keine aussagekräftigen Fotos (und auch keine Computertomografie des Schädels) vor und die involvierte Vertrauensärztin äusserte sich nicht zu den einzelnen Gesichtsmerkmalen und setzte sich auch nicht vertieft mit den Vorbringen des behandelnden Facharztes auseinander. Ebenso waren die Kosten im Zusammenhang mit den beantragten operativen Eingriffen nicht ak-

tenkundig (VGer ZG S 2023 35 vom 12. Dezember 2024 E. 6.2). Entsprechend erfolgte die Rückweisung an die Krankenversicherung, damit diese den insofern ungenügend abgeklärten Sachverhalt nun vervollständige. Das Gericht liess dabei offen, ob es hierzu eines externen Gutachtens bedürfe, schloss ein solches aber nicht aus ("evtl. externes Gutachten"; VGer ZG S 2023 35 vom 12. Dezember 2024 E. 6.3).

4.2.2 Das nach der Rückweisung wiederaufgenommene Verwaltungsverfahren beginnt demnach nicht "wieder von vorne" und es geht auch nicht um eine umfassende Neubeurteilung des medizinischen Sachverhalts. Es soll vielmehr die Aktenlage dahingehend vervollständigt werden, damit die Frage nach dem Erscheinungsbild des Gesichts der Beschwerdeführerin als Ganzes im Hinblick auf eine allfällige Unvereinbarkeit mit dem angestrebten Geschlecht überhaupt beurteilt werden kann. Die Rückweisung des Gerichts zur Ergänzung der Aktenlage in diesem konkret definierten, überschaubaren Rahmen hat die Sache nicht wesentlich verkompliziert. Ob die Krankenversicherung dabei die Einholung eines externen Gutachtens für nötig erachtet, ist – soweit ersichtlich – noch unklar. Aber selbst wenn dem so sein sollte, so wäre der vorliegende Sachverhalt nicht mit jenem einer Rückweisung zur Einholung eines monodisziplinären Gutachtens mit umfassender Prüfung des Gesundheitszustands vergleichbar. Geht es hier doch letztlich nicht um die Beantwortung einer rein medizinischen Frage. Entsprechend findet bei deren Beurteilung die Rechtsprechung zur Beweiskraft von ärztlichen Berichten keine Anwendung. Im Beschwerdefall ist es etwa auch dem Gericht nicht verwehrt, eine eigene Einschätzung abzugeben, wobei im Idealfall möglichst viele Einschätzungen unterschiedlichen Ursprungs in die Beweismwürdigung miteinzubeziehen sind (vgl. BGer 9C_528/2024 vom 7. April 2025 E. 3.2.1; 9C_360/2023 vom 10. April 2024 E. 2.2.2). So oder anders ist vorliegend nicht von einer derartigen (rechtlichen oder tatsächlichen) Komplexität des Sachverhalts auszugehen, die eine anwaltliche Verbeiständung als notwendig erscheinen liesse. Es sei an dieser Stelle – wie schon im Verwaltungsgerichtsurteil S 2023 35 vom 12. Dezember 2024 (E. 7.4) – auf die Möglichkeit der Vertretung der Beschwerdeführerin durch eine Fachperson einer sozialen Institution, welche sich für die Rechte von transsexuellen Personen einsetzt, verwiesen. Auch die bisherige Verfahrensdauer von zwischenzeitlich rund viereinhalb Jahren (Kostengutsprache vom 22. Dezember 2021) ändert nichts daran, dass vorliegend – trotz Rückweisung – nicht von einer komplexen Fragestellung im Sinne der vorstehend zitierten Rechtsprechung gesprochen werden kann. Namentlich ist die vorliegende Konstellation nicht mit dem Sachverhalt im von der Beschwerdeführerin zitierten Bundesgerichtsurteil 8C_149/2021 vom 18. Mai 2021 vergleichbar, ging es doch dort um eine Rückweisung an die IV-Stelle zur Vornahme einer (monodisziplinären) psych-

iatischen Begutachtung im Zusammenhang mit einer Suchterkrankung, wobei es zudem in rechtlicher Hinsicht die damals erst kürzlich geänderte Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich Abhängigkeitssyndromen zu beachten galt und das IV-Verfahren seit bereits acht Jahren hängig war.

4.2.3 Die Tatsache, dass eine Krankenversicherung zwangsläufig über eine professionelle Organisation mit entsprechenden Ressourcen verfügt, vermag nichts an der vorliegend fehlenden Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung zu ändern. Einerseits herrscht im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 ATSG), womit der Versicherungsträger im Verwaltungsverfahren nicht Partei ist, sondern ein zu Neutralität und Objektivität verpflichtetes Organ des Gesetzesvollzuges. Würde man der gegenteiligen Argumentation der Beschwerdeführerin folgen, würde dies andererseits darauf hinauslaufen, dass praktisch in allen sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung bejaht werden müsste, was der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als Ausnahmeregelung klar widerspräche.

4.2.4 Letzteres gilt denn auch hinsichtlich der Beurteilung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sind diese Kriterien doch in jedem Fall die Grundvoraussetzung für die Leistungspflicht der Krankenversicherung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Art. 32 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Dass es sich in diesem Punkt nicht mehr um einen normalen Durchschnittsfall handeln würde, ist jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht.

4.2.5 Sodann ändert die Rückweisung zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung vorliegend nichts an der rechtlichen Komplexität des Falles. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen im Verwaltungsgerichtsurteil S 2023 35 vom 12. Dezember 2024 verwiesen werden (VGer ZG S 2023 35 vom 12. Dezember 2024 E. 7.4).

4.2.6 Schliesslich sind auch keine Gründe ersichtlich, die in der Person der Beschwerdeführerin liegen, welche eine unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren als geboten erscheinen lassen würden. Auch diesbezüglich kann auf die Erwägungen im Verwaltungsgerichtsurteil S 2023 35 vom 12. Dezember 2024 verwiesen werden (VGer ZG S 2023 35 vom 12. Dezember 2024 E. 7.4). Die Beschwerdeführerin bringt nicht

vor, dass sich in dieser Hinsicht etwas verändert hätte, womit es sein Bewenden haben kann.

5. Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren zu Recht verneint. Die Beschwerde ist abzuweisen.

6.

6.1 Mangels einer entsprechenden Bestimmung im KVG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

6.2 Eine Parteientschädigung ist der Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen, da sie mit ihrer Beschwerde unterliegt (Art. 61 lit. g ATSG im Umkehrschluss).

Mit Verfügung vom 8. Mai 2025 (act. 2) ist ihr indessen für das vorliegende Verfahren ein unentgeltlicher Rechtsvertreter in der Person von Rechtsanwalt Markus Steudler bestellt worden. Mit Honorarnote vom 12. Juni 2025 macht dieser für seine Bemühungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gerichtsverfahren einen Zeitaufwand von insgesamt 9,2 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 250.– sowie Barauslagen von Fr. 69.– (pauschal 3 % des Honorars), zuzüglich Mehrwertsteuer zum Ansatz von 8,1 %, mithin eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 2'560.90 geltend (act. 5). Praxisgemäss wird bei einer unentgeltlichen Verbeiständung der gerichtsübliche Stundenansatz von Fr. 220.– entschädigt. Den Grundsatz berücksichtigend, dass nur der effektiv notwendige Aufwand zu entschädigen ist, erscheint der geltend gemachte Aufwand im Verhältnis zur Schwierigkeit der Sache, den Vorkenntnissen aus dem Vorverfahren, der sinngemäss gleichen Argumentation wie im Vorverfahren und dem überschaubaren Aktenumfang als zu hoch; entsprechend wird insbesondere das Verfassen der Rechtsschrift auf 4 Stunden gekürzt. Die geltend gemachte Entschädigung ist in dieser Hinsicht anzupassen. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wird ermessensweise mit Fr. 1'800.– (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt MLaw Markus Steudler, Zürich, wird mit Fr. 1'800.– (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Luzern Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (im Doppel), an die Beschwerdegegnerin, an das Bundesamt für Gesundheit, Bern, sowie zum Vollzug von Ziffer 3 im Dispositiv an die Finanzverwaltung des Kantons Zug.

Zug, 17. August 2026

Im Namen der
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

versandt am